OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050247/2/ER

Datum:
Linz, 8. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des C S, K, L, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 15. November 2022, GZ: 0027527/2020 AS AB, betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes nach dem Oö. Hundehaltegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der zweite Satz des Spruchs des angefochtenen Bescheids wie folgt zu lauten hat:
„Sie werden hiermit aufgefordert, bis 30. Juni 2023 den Nachweis der erweiterten Sachkunde oder den Nachweis, dass eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter oder neue Halterin des Hundes ist, oder den Nachweis, dass der Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde, vorzulegen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 15. November 2022, GZ: 0027527/2020 AS AB, stellte der Magistrat der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) die Auffälligkeit des Hundes F, Hundemarke x, des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) fest und forderte den Bf auf, den Nachweis der erweiterten Sachkunde bis 30. April 2023 vorzulegen.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass am 20. September 2022 ein Hund vom Hund des Bf durch Bisse schwer verletzt worden sei. Nach Angabe der Begleiterin des anderen Hundes sei der Hund des Bf auf der Freilauffläche Bauernberg im Stadtgebiet von Linz völlig unerwartet auf den anderen Hund zugelaufen und habe ihm mehrere schwere Bissverletzungen zugefügt. Anlässlich der Vorführung des Hundes des Bf zum Amtstierarzt habe der Bf erklärt, die beiden Hunde hätten um einen Ball gestritten und dabei sei es zu einer Rauferei gekommen, bei der auch der Hund des Bf verletzt worden sei. Auf den von den Verletzungen des Hundes des Bf übermittelten Fotos seien keine schweren Verletzungen erkennbar. Von den Verletzungen des anderen Hundes lägen ebenfalls Fotos vor, diese seien wesentlich schlimmer. Aufgrund des Verhaltens des Hundes F werde dieser als auffälliger Hund eingestuft, da von einem erhöhten Gefährdungspotential für Mensch und Tier auszugehen sei.
Für das Halten eines auffälligen Hundes sei ein erweiterter Sachkundenachweis erforderlich, dieser sei bis 30. April 2023 vorzulegen. Sollte der Bf dieser Aufforderung nicht nachkommen, sei ihm die Hundehaltung zu untersagen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er ausführte, dass sein Hund keine Gefahr für Menschen oder andere Tiere darstelle. Bedauerlicherweise sei es bei einem Raufhandel zu einem Bissvorfall gekommen, die Hunde hätten sich um einen Ball gestritten. Da dies auch im Sinne des Bf sei, besuche er bereits eine Hundeschule und habe sich schon für die Begleithundeprüfung angemeldet. Der Bf beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheids, damit sein Hund nicht sein Leben lang in einen Maulkorb gezwungen werde.

I.3. Mit Schreiben vom 12. Jänner 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal sich daraus erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, kann ungeachtet des darauf gerichteten Antrags der belangten Behörde von einer Verhandlung abgesehen werden, da einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte

und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender S a c h v e r h a l t fest:

Am 20. September 2022 verletzte der Hund F, American Staffordshire, grau, Hundemarkennummer x, dessen Halter der Bf ist, einen anderen Hund auf der Freilauffläche Bauernberg in 4020 Linz durch Bisse schwer. Der Hund des Bf wurde zuvor nicht selbst angegriffen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.
Dass der Hund des Bf den anderen Hund durch Bisse schwer verletzt hat, ergibt sich einerseits aus der Fotodokumentation dieses Hundes nach der erfolgten Operation, die anlässlich des ggst Vorfalls durchgeführt wurde und andererseits aus der diesbezüglichen Beurteilung durch den Amtstierarzt. Dieser attestierte dem Hund des Bf in einer gutachterlichen Stellungnahme überdies gegenüber anderen Hunden ein objektiv feststellbares erhöhtes Aggressionsverhalten.
Dass der Hund des Bf den anderen Hund schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, ergibt sich einerseits aus den glaubhaften Ausführungen der Halterin des anderen Hundes und andererseits aus dem Vorbringen des Bf, wonach die Verletzungen entstanden seien, weil die Hunde um einen Ball gestritten hätten. Selbst wenn dies – was angesichts der glaubhaften Darstellungen der Halterin des anderen Hundes durchaus zweifelhaft erscheint – zutreffen sollte, stellt ein allfälliges „Streiten um einen Ball“ keinen Angriff dar. Es steht für das erkennende Gericht fest, dass der Hund des Bf den anderen Hund durch Bisse schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetz – OÖ.HHG, LGBl.Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 68/2022, lauten wie folgt:

„§ 1 Allgemeines
(1) ...
(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
1. auffälliger Hund: ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund, der
a) einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder
b) wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.
...

§ 6
Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten
(1) ...
(1a) Auffällige Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen, an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht. (Anm: LGBl.Nr. 75/2021)

§ 7
Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes
(1) Werden der Gemeinde Umstände bekannt, die auf die Auffälligkeit eines Hundes schließen lassen, hat sie mit Bescheid festzustellen, dass ein Hund auffällig ist. (Anm: LGBl.Nr. 75/2021)
(2) Liegt kein Grund für die Untersagung der Hundehaltung vor, hat die Gemeinde in dem Bescheid, mit dem die Auffälligkeit eines Hundes festgestellt wird, den Hundehalter oder die Hundehalterin zu verpflichten, binnen einer angemessenen, längstens jedoch sechsmonatigen Frist in geeigneter Form nachzuweisen, dass
1. er oder sie die nötige Sachkunde für das Halten des auffälligen Hundes besitzt oder
2. eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter oder neue Halterin des Hundes ist, oder
3. der Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde.
(Anm: LGBl.Nr. 75/2021)
(3) Für den Nachweis gemäß Abs. 2 Z 1 gilt § 2 Abs. 3 zweiter Satz sinngemäß. (Anm: LGBl.Nr. 75/2021)“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Wie sich aus dem Wortlaut des § 1 Abs 2 Z 1 lit a und b OÖ.HHG sowie den Materialien zum Oö. HHG ergibt, ist die Auffälligkeit eines Hundes unmittelbar aufgrund des Oö. HHG – kraft Gesetz – gegeben, wenn er einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder er wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

Der Hund des Bf hat einen anderen Hund durch Bisse schwer verletzt, ohne selbst angegriffen worden zu sein. Der Hund des Bf ist somit jedenfalls gemäß § 1 Abs 2 Z 1 lit a OÖ.HHG auffällig.

IV.2. Im angefochtenen Bescheid wurde der Bf aufgefordert, den Nachweis der erweiterten Sachkunde bis 30. April 2023 vorzulegen. Angesichts der seit der Bescheiderlassung verstrichenen Zeit war die Frist zu verlängern, um dem Bf die fristgerechte Erfüllung zu ermöglichen. Insbesondere unter Bedachtnahme auf die Ausführungen des Bf in seiner Beschwerde, wonach er bereits mit seinem Hund eine Hundeschule besuche und für die Begleithundeprüfung angemeldet sei, erscheint eine Fristverlängerung bis 30. Juni 2023 ausreichend.

Darüber hinaus sind alle in § 7 Abs 2 Oö. HHG enthaltenen Maßnahmen mit dem Bescheid, mit dem die Auffälligkeit festgestellt wird, anzuordnen (AB 1548 Blg Oö. Landtag XXV. GP). Der Hundehalter ist zu verpflichten, den Nachweis zu erbringen, dass er über die nötige Sachkunde für das Halten des Hundes verfügt, oder dass er sich von seinem Hund getrennt hat, wobei diese Trennung in der Form zu erfolgen hat, dass der Hund entweder einer Person, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Haltung eines Hundes erfüllt, oder einem Tierheim übergeben wird (AB 1548 Blg Oö. Landtag XXV. GP).
Der angefochtene Bescheid enthält lediglich eine der in § 7 Abs 2 Oö. HHG geregelten Alternativen, nämlich die Erbringung des Nachweises der erweiterten Sachkunde. Da lediglich eine der in § 7 Abs 2 Oö. HHG geregelten Alternativen, die aber sämtlich vorzuschreiben sind, berücksichtigt wurde, war der Spruch des angefochtenen Bescheid diesbezüglich zu verbessern, um dem Bf die gesetzlich vorgesehene Wahlmöglichkeit zu eröffnen.

IV.3. Zum Vorbringen des Bf, er möchte seinem Hund das lebenslange Tragen eines Maulkorbs ersparen, ist auf § 6 Abs 1a OÖ.HHG zu verweisen, der die Maulkorbpflicht für auffällige Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet vorsieht. Ein Abgehen von dieser Regelung ist im OÖ.HHG nicht vorgesehen.

V. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter